

Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Schulhausstrasse 8, Zuchwil

1. Der Gestaltungsplan regelt die Ueberbauung des Grundstückes GB Nr. 693 mit einem Wohn- und Geschäftshaus.
2. Das Areal des Gestaltungsplanes darf oberirdisch nur innerhalb der Baulinien mit einem zweigeschossigen Gebäude überbaut werden. Unterirdische Bauten sind gemäss § 22 Abs. 6 des Kantonalen Baureglementes gestattet.
3. Im Erdgeschoss sind vorwiegend Geschäftsräume zu erstellen.
4. Die anrechenbare Bruttogeschossfläche beträgt im Maximum 882 m² (entspricht AZ 0.95).
5. Die Fassadenpläne Nr. 1028/05 und 1028/06 vom 25. September 1986 bilden einen integrierenden Bestandteil des Gestaltungsplanes. Wesentliche Änderungen können im Baubewilligungsverfahren nach Anhören der Planungskommission bewilligt werden.

15.10.1986

Oeffentliche Auflage vom 30. Oktober 1986 bis 28. November 1986

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil genehmigt
durch Beschluss Nr. 196 vom 19. Dezember 1986

Einwohnergemeinde Zuchwil

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:


Rudolf Ruch


Manfred Schaad

Vom Regierungsrat genehmigt
durch Beschluss Nr. 190
Solothurn, 27. Jan. 1987

Der Staatsschreiber:



